

GEZ

Wer ein Radio oder einen Fernseher besitzt, muss die gesetzlich vorgegebene Rundfunk- und Fernsehgebühr entrichten.

Ab dem 01.01.2007 werden auch für die so genannten „neuartigen Empfangsgeräte“ (internetfähige PC) Rundfunkgebühren fällig. Bei Privatpersonen ist Letzteres nicht relevant, wenn für Radio und TV schon gezahlt wird, dann fallen die PV unter die Zweitgerätefreiheit.

Vereine – egal ob gemeinnützig oder nicht gemeinnützig – sind von dieser Entrichtung nicht befreit.

Sportvereine, die z.B. in Clubräumen Radio und/oder Fernsehgeräte für ihre Mitglieder vorhalten, müssen diese anmelden. Auch internetfähige PC, die dem Sportverein zuzuordnen sind (z.B. in Geschäftsräumen) sind anzumelden. Wichtig ist hierbei, dass diese Geräte ständig vorhanden sind.

Nutzt das Ehrenamt einen Privat PC für die Vereinsarbeit oder einen Vereins-PC „zu Hause“ (siehe Merkblatt) so unterliegt das Gerät nicht der Rundfunkgebühr.

Weitere Informationen und Tarife sind dem Merkblatt zu entnehmen.